

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1963	Nummer 3
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
293	14. 12. 1962	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik	15

293

Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1962 —
IV C 4 — 6410 0 —

A. Allgemeines

1 Aufgabe und Bedeutung der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik hat als zahlenmäßige Zusammenstellung der von der (Kriminal) Polizei erfaßten Straftaten in erster Linie die Beobachtung des Standes und der Bewegung der Kriminalität zum Ziele. Da sie nur den Gang der (kriminal)polizeilichen Tätigkeit von der Anzeigerstattung oder Entdeckung bis zur Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfaßt, erscheinen in ihr — im Gegensatz zu der auf rechtskräftigen Aburteilungen basierenden Strafverfolgungsstatistik der Justiz — die Straftaten und Täter im Stadium des (kriminal)polizeilichen Ermittlungsverfahrens.

Die Erfassung des Einzelfalles erfolgt unter dem strafrechtlichen Tatbestand, wie die (Kriminal) Polizei ihn bewertet hat, selbst wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht später zu einer anderen juristischen Würdigung gelangen.

Als Täter werden die von der (Kriminal)Polizei festgestellten Personen gezählt, sofern sich bis zur Abgabe der Ermittlungsakten gegen sie zumindest der dringende Verdacht ergeben hat, eine strafbare

Handlung begangen zu haben. Wenn dabei auch vielfach noch nicht der Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens zu übersehen ist, so beeinträchtigt dies den Wert der Statistik für die (kriminal)polizeiliche Praxis in keiner Weise. Durch ihre Angaben über verübte und (kriminal)polizeilich aufgeklärte Fälle, Tatorte usw. gibt sie ein wirklichkeitsgetreues Bild des Standes und der Bewegung der Kriminalität und liefert allen an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Behörden Unterlagen, die sowohl für organisatorische, repressive und präventive Maßnahmen als auch für die Wissenschaft von Bedeutung sind.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist weder Tätigkeits- noch Erfolgsnachweis einer einzelnen (kriminal)polizeilichen Dienststelle. Sie soll vielmehr als gemeinsame Aufgabe aller Kriminaldienst verrichtenden Stellen ausschließlich der Beschaffung von Unterlagen über die bekanntgewordene Kriminalität und damit kriminalpolizeilichen Zwecken dienen. Sie unterscheidet sich von der jedes Delikt juristisch wertenden Strafverfolgungsstatistik der Justiz dadurch, daß die doppelte Zählung — bekanntgewordene Straftaten und als Täter festgestellte Personen — auch die nicht aufgeklärten Fälle erfaßt.

Nur eine Polizeiliche Kriminalstatistik, die in allen ihren Teilen objektiv geführt wird, vermag dem angegebenen Zweck zu dienen. Um Fehlerquellen weitgehend auszuschalten, muß die kriminalstatistische Erfassung unter Beachtung nachstehender Grundsätze durchgeführt werden.

2 Die Polizeiliche Kriminalstatistik

2.1 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum für die Polizeiliche Kriminalstatistik ist der Kalendermonat.

2.2 Vordrucke

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik sind folgende Vordrucke zu verwenden:

1. KP 31 — Polizeiliche Kriminalstatistik,
2. KP 31a — Vermerk über die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik,
3. KP 31b — Mitteilung über eine bearbeitete und in die Polizeiliche Kriminalstatistik einer anderen kriminalpolizeilichen Dienststelle aufzunehmende Straftat.

2.3 Straftatenkatalog

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt folgende Straftaten bzw. Straftatengruppen:

- | | | |
|--------------|--|---|
| Lfd. Nr. 1. | Mord und Totschlag | StGB §§ 211—213, 216 |
| | — § 211: Mord | |
| | § 212: Totschlag | |
| | § 213: Mildernde Umstände bei Totschlag | |
| | § 216: Tötung auf Verlangen | |
| Lfd. Nr. 2. | Versuchter Mord und Totschlag | StGB §§ 211—213, 216, 43 |
| Lfd. Nr. 3. | Kindestötung | StGB § 217 |
| Lfd. Nr. 4. | Abtreibung | StGB § 218 |
| Lfd. Nr. 5. | Fahrlässige Tötung
(Nicht im Verkehr!) | StGB § 222 |
| Lfd. Nr. 6. | Körperverletzung mit tödlichem Ausgang | StGB §§ 226, 227, 229 |
| | — § 226: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang | |
| | § 227: Raufhandel | |
| | § 229: Vergiftung | |
| Lfd. Nr. 7. | Gefährliche und schwere Körperverletzung | StGB §§ 223 a—225, 227, 229 |
| | — § 223a: Gefährliche Körperverletzung | |
| | § 223b: Mißhandlung Abhängiger | |
| | § 224: Schwere Körperverletzung | |
| | § 225: Absichtliche schwere Körperverletzung | |
| | § 227: Raufhandel | |
| | § 229: Vergiftung | |
| Lfd. Nr. 8. | Notzucht | StGB §§ 177, 178 |
| | — § 177: Notzucht | |
| | § 178: Schwere Unzucht und Notzucht mit Todesfolge | |
| Lfd. Nr. 9. | Unzüchtige Handlungen mit Kindern | StGB § 176 Ziff. 3 |
| Lfd. Nr. 10. | Unzucht zwischen Männern | StGB §§ 175, 175 a |
| | — § 175: Unzucht zwischen Männern | |
| | § 175a: Schwere Unzucht zwischen Männern | |
| Lfd. Nr. 11. | Kuppelei | StGB §§ 180, 181 |
| | — § 180: Kuppelei | |
| | § 181: Schwere Kuppelei | |
| Lfd. Nr. 12. | Zuhälterei | StGB § 181 a |
| Lfd. Nr. 13. | Erregung geschlechtlichen Ärgernisses | StGB § 183 |
| Lfd. Nr. 14. | Alle anderen Sittlichkeitsdelikte | StGB §§ 173, 174, 175 b, 176 Ziff. 1 u. 2, 179, 182, 184—184 b |
| | — § 173: Blutschande | |
| | § 174: Unzucht mit Abhängigen | |
| | § 175b: Unzucht mit Tieren | |

§ 176	Ziff. 1: Unzüchtige Handlungen an einer Frau mit Gewalt oder Nötigung zur Duldung solcher unter Drohung	
§ 176	Ziff. 2: Mißbrauch einer willen- oder bewußtlosen Frau zum außerehelichen Beischlaf	
§ 179:	Erschleichen des außerehelichen Beischlafs	
§ 182:	Verführung	
§ 184:	Verbreitung unzüchtiger Schriften usw.	
§ 184a:	Verkauf schamloser Schriften usw. an Jugendliche	
§ 184b:	Ärgerniserregende Berichterstattung	
Lfd. Nr. 15.	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	StGB §§ 234, 235—237, 239—241
— § 234:	Menschenraub	
§ 235:	Kinderraub	
§ 236:	Entführung wider Willen	
§ 237:	Entführung mit Willen	
§ 239:	Freiheitsberaubung	
§ 239a:	Erpresserischer Kinderraub	
§ 240:	Nötigung	
§ 241:	Bedrohung	
Lfd. Nr. 16.	Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub	StGB §§ 249—252, 255, 316 a
— § 249:	Raub	
§ 250:	Schwerer Raub	
§ 251:	Besonders schwerer Raub	
§ 252:	Räuberischer Diebstahl	
§ 255:	Räuberische Erpressung	
§ 316a:	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	
Lfd. Nr. 17.	Schwerer Diebstahl	StGB § 243
Lfd. Nr. 18.	Einfacher Diebstahl	StGB §§ 242, 248 b
— § 242:	Einfacher Diebstahl	
§ 248b:	Unbefugter Fahrzeuggebrauch	
Lfd. Nr. 19.	Unterschlagung	StGB § 246
Lfd. Nr. 20.	Begünstigung und Hehlerei	StGB §§ 257—261
— § 257:	Begünstigung	
§ 257a:	Vereitelung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung	
§ 258:	Personenhehlerei	
§ 259:	Sachhehlerei	
§ 260:	Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei	
§ 261:	Hehlerei im Rückfall	
Lfd. Nr. 21.	Betrug	StGB §§ 263—265 a
— § 263:	Betrug	
§ 264:	Betrug im zweiten Rückfall	
§ 264a:	Notbetrug	
§ 265:	Versicherungsbetrug	
§ 265a:	Automatenmißbrauch, Erschleichen freien Eintritts	
Lfd. Nr. 22.	Untreue	StGB § 266

Lfd. Nr. 23. Urkundenfälschung	StGB §§ 267, 271—279, 281
— § 267: Urkundenfälschung	
§ 271: Mittelbare Falschbeurkundung	
§ 272: Schwere mittelbare Falschbeurkundung	
§ 273: Gebrauch unrichtiger Urkunden	
§ 274: Urkundenunterdrückung, Grenzverrückung	
§ 275: Wertzeichenfälschung	
§ 276: Wiederverwendung von Wertzeichen	
§ 277: Fälschung von Gesundheitszeugnissen	
§ 278: Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse	
§ 279: Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	
§ 281: Mißbrauch von Ausweispapieren	
Lfd. Nr. 24. Vorsätzliche Brandstiftung	StGB §§ 306—308
— § 306: Schwere Brandstiftung	
§ 307: Besonders schwere Brandstiftung	
§ 308: Einfache Brandstiftung	
Lfd. Nr. 25. Fahrlässige Brandstiftung	StGB § 309
Lfd. Nr. 26. Herstellung von Falschgeld	StGB §§ 146, 151
— § 146: Geldfälschung	
§ 151: Fälschungsvorbereitung	
Lfd. Nr. 27. Verbreitung von Falschgeld	StGB §§ 147, 148
— § 147: Inverkehrbringen falschen Geldes	
§ 148: Abschieben von Falschgeld	
Lfd. Nr. 28. Verbrechen und Vergehen im Amt	StGB §§ 331, 332, 334 Absatz 1, 336, 340—348, 350 bis 355, 357
— § 331: Einfache passive Bestechung	
§ 332: Schwere passive Bestechung	
§ 334 Abs. 1: Richterbestechung	
§ 336: Rechtsbeugung	
§ 340: Körperverletzung im Amt	
§ 341: Freiheitsberaubung im Amt	
§ 342: Hausfriedensbruch im Amt	
§ 343: Aussageerpressung	
§ 344: Verfolgung Unschuldiger	
§ 345: Unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel	
§ 346: Begünstigung im Amt	
§ 347: Entweichenlassen von Gefangenen	
§ 348: Falschbeurkundung im Amt	
§ 350: Einfache Amtsunterschlagung	
§ 351: Schwere Amtsunterschlagung	
§ 352: Übermäßige Gebühren-erhebung	
§ 353: Übermäßige Abgaben-erhebung	
§ 353a: Diplomatischer Ungehorsam und irreführende Berichterstattung	
§ 353b: Verletzung der Amtsverschwiegenheit	
§ 353c: Mitteilung amtlicher Schriftstücke	

- § 354: Brieföffnung durch Postbeamte
- § 355: Verletzung des Telegraphen- und Fernsprechheimnisses
- § 357: Verleitung Untergebener

Lfd. Nr. 29. **Widerstand gegen die Staatsgewalt** StGB §§ 113—120, 122, 122 b

- § 113: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- § 114: Beamtennötigung
- § 115: Aufruhr
- § 116: Auflauf
- § 117: Forstwiderstand
- § 118: Schwere Forstwiderstand
- § 119: Gemeinschaftlicher Forstwiderstand
- § 120: Gefangenenbefreiung
- § 122: Gefangenenmeuterei
- § 122b: Befreiung von Unterbrachten

Lfd. Nr. 30. **Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung** StGB §§ 123—127, 129, 130, 132—134, 136—138, 140, 143, 145 c, d

- § 123: Hausfriedensbruch
- § 124: Schwere Hausfriedensbruch
- § 125: Landfriedensbruch
- § 126: Landzwang
- § 127: Bildung bewaffneter Banden
- § 129: Kriminelle Vereinigungen
- § 130: Anreizung zum Klassenkampf
- § 132: Amtsanmaßung
- § 132a: Unbefugtes Titelführen und Uniformtragen
- § 133: Verwahrungsbruch
- § 134: Beschädigung amtlicher Bekanntmachungen
- § 136: Siegelbruch
- § 137: Verstrickungsbruch
- § 138: Nichtanzeige von Verbrechen
- § 140: Belohnung oder Billigung von Verbrechen
- § 143: Unzureichende Beaufsichtigung von Jugendlichen
- § 145c: Verbotene Berufsausübung
- § 145d: Vortäuschen einer Straftat

Lfd. Nr. 31. **Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gem. StGB — ohne Verkehrsdelikte —**

darin sind u. a. enthalten:

1. **Beleidigung** StGB §§ 185—187, 189

- § 185: Beleidigung
- § 186: Uble Nachrede
- § 187: Verleumdung
- § 189: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

2. **Leichte vorsätzliche Körperverletzung** StGB § 223

3. **Sachbeschädigung** StGB §§ 303—305

- § 303: Einfache Sachbeschädigung
- § 304: Beschädigung öffentlicher Sachen
- § 305: Zerstörung von Bauwerken

**Lfd. Nr. 32. Verbrechen und Vergehen gegen strafrechtliche Neben- und Landesgesetze
— o h n e Verkehrsdelikte —**

darin sind u. a. enthalten:

1. **Rauschgiftdelikte** **Opiumgesetz vom 10. 12. 1929 und 9. 1. 1934 und die nachfolgenden VOn.**

2. **Konkursdelikte** Konkursordnung §§ 239 bis 244
 - § 239: Betrügerischer Bankerott
 - § 240: Einfacher Bankerott
 - § 241: Gläubigerbegünstigung
 - § 242: Schuldnerbegünstigung
 - § 243: Stimmenverkauf
 - § 244: (Gesetzliche Vertreter)

3. Straftatbestände nach — Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909,
 - Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 26. 2. 1935,
 - Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 5. 1898,
 - Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. 5. 1898,
 - Aktiengesetz vom 30. 1. 1937 i. d. F. d. Ges. vom 15. 7. 1957,
 - Börsen-Gesetz vom 8./27. 5. 1908,
 - Reichsversicherungsordnung vom 9. 1. 1926,
 - Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 9. 7. 1954.

Lfd. Nr. 33. Gesamtzahl der lfd. Nrn. 1—32

Lfd. Nr. 34. Aus der Gesamtzahl der schweren und einfachen Diebstähle (lfd. Nrn. 17 und 18) werden noch einmal besonders herausgestellt:

- 1) Fahrrad- und -gebrauchs-Diebstahl
- 2) Moped-, Motorrad- und -gebrauchs-Diebstahl
- 3) Kraftwagen- und -gebrauchs-Diebstahl
- 4) Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- 5) Diebstahl an Kraftfahrzeugen
- 6) Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden
- 7) Diebstahl aus Automaten
- 8) Taschendiebstahl
- 9) Sprengstoff-, Munitions- und Waffen-Diebstahl
- 10) Schwerer Diebstahl in Banken, Sparkassen u. a. Geldinstituten (einschl. Postkassen) und deren Nebenstellen
- 11) Schwerer Diebstahl in Geschäfts-, Fabrik-, Werkstatt- und Lagerräumen
- 12) Schwerer Diebstahl in Wohnungen
- 13) Schwerer Diebstahl in Boden- und Kellerräumen

Lfd. Nr. 35. Aus der Gesamtzahl der Fälle von Betrug (lfd. Nr. 21) werden noch einmal besonders herausgestellt:

- 1) Waren- und Warenkreditbetrug
- 2) Grundstücks- und Baubetrug
- 3) Kautions- und Beteiligungsbetrug
- 4) Geld- und Geldkreditbetrug
- 5) Betrug durch Geschäftsreisende

2.4 Registrierung von Anzeige und Aufklärungsergebnis

Anzeige und Aufklärungsergebnis werden nach folgenden Gesichtspunkten registriert:

- 2.41 **Anzeige**
(KP 31 — Spalte:)
(a) Straftat — gem. Straftatenkatalog Ziffer 2.3
(b) Im Berichtsmonat bekanntgewordene Fälle
(c) Tatort — Großstadt
(d) Tatort — Mittelstadt
(e) Tatort — Kleinstadt
(f) Tatort — Landgebiet
(g) Benutzung von Kraftfahrzeugen bei der Tat
- 2.42 **Aufklärung**
(h) Im Berichtsmonat aufgeklärte Fälle
(i) Gesamtzahl der ermittelten Täter
- 2.43 **Aufgliederung der Täter nach Alter und Geschlecht**
(k) männliche Erwachsene
(l) weibliche Erwachsene
(m) männliche Heranwachsende
(n) weibliche Heranwachsende
(o) männliche Jugendliche
(p) weibliche Jugendliche
(q) männliche Kinder
(r) weibliche Kinder
- 2.44 **Überörtliche Täter [aus Spalte (i)]**
(s) Gesamtzahl der überörtlichen Täter
(t) Landfahrer [aus Spalte (s)]
- 2.45 **Nichtdeutsche Täter [aus Spalte (i)]**
(u) Gesamtzahl der nichtdeutschen Täter.

B. Bearbeitung der Polizeilichen Kriminalstatistik

3 Begriffserläuterungen

3.1 Straftat [Spalte (a) des KP 31]

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind **alle Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze mit Ausnahme aller Verkehrsdelikte und der Staatsschutzdelikte** zu erfassen. Übertretungen finden darin keine Aufnahme.

Soweit die Delikte auf dem Vordruck KP 31 nicht besonders benannt sind, fallen sie unter die lfd. Nr. 31 — „Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gem. StGB — ohne Verkehrsdelikte!“ — oder die lfd. Nr. 32 — „Verbrechen und Vergehen gegen strafrechtliche Neben- und Landesgesetze — ohne Verkehrsdelikte!“ —.

3.2 Bekanntgewordene Fälle [Spalte (b) des KP 31]

3.21 Als „Fälle“ gelten nur solche Vorgänge, die Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze zum Gegenstand haben und bei deren Bearbeitung sich bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben hat.

3.22 „Versuche“ sind wie vollendete Handlungen zu zählen, lediglich bei Mord und Totschlag sind sie gesondert zu erfassen.

3.23 In die Polizeiliche Kriminalstatistik sind auch Verbrechen und Vergehen aufzunehmen, die **bei einer Justizbehörde** angezeigt worden sind, und zwar wenn sie — erstmalig — im Wege eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsersuchens der (Kriminal-)Polizei zur Kenntnis gelangen.

3.24 Wird festgestellt, daß eine bereits in den Spalten (b) bis (g) früher erfaßte **Straftat vorgetäuscht** war oder ergibt sich nachträglich, daß überhaupt **keine Straftat** vorliegt, so sind die diesbezüglichen statistischen Zahlenangaben in den entsprechenden Berichtsspalten in **rot** abzusetzen.

3.25 Bei der Erfassung ist u. a. besonders zu beachten:

3.251 Kindestötung — KP 31/lfd. Nr. 3 —

Als Kindestötung kann nur ein Fall erfaßt werden, bei dem erwiesen ist, daß ein **uneheliches** Kind durch seine Mutter in oder gleich nach der Geburt getötet wurde. Für sonstige Beteiligte an der Tat gilt StGB § 50, d. h. der Teilnehmer fällt stets unter StGB §§ 211, 212.

3.252 Fahrlässigkeitsdelikte

— Fahrlässige Tötung — KP 31/lfd. Nr. 5 —,
Fahrlässige Brandstiftung — KP 31/lfd. Nr. 25 — usw. —

sind als solche nur zu erfassen, wenn der Täter ermittelt und der Sachverhalt entsprechend geklärt ist oder in Fällen eines noch unbekannten Täters keinerlei Umstände dafür sprechen, daß auch eine vorsätzlich begangene Straftat vorliegen könnte.

3.253 Münzdelikte

(1) Herstellung von Falschgeld — KP 31/lfd. Nr. 26 —

Ein in der Statistik — Spalten (b) bis (g) zu erfassender Fall der Herstellung von Falschgeld liegt nur dann vor, wenn der Täter feststeht, gleichgültig, ob er seiner Person nach bekannt ist oder nicht.

Beispiel: Der Täter flüchtet bei der Entdeckung der Falschmünzerwerkstätte.

Sowohl der bekanntgewordene Fall — Spalten (b) bis (g) — als auch der aufgeklärte Fall — Spalte (h) — ist von der Dienststelle, in deren Bereich das Falschgeld hergestellt worden ist, nur als ein Fall zu erfassen. Die Zahl und Art der gefertigten oder sichergestellten Fälschate spielt dabei keine Rolle. Auch der Täter darf nur einmal in der Statistik erscheinen.

(2) Verbreitung von Falschgeld — KP 31/lfd. Nr. 27 —

Da die Polizeiliche Kriminalstatistik **keine „Falschgeldanfall-Statistik“** ist — derartige Nachweisungen führen die Landesfalschgeldstellen der Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt und die Deutsche Bundesbank — darf nicht jedes bloße Anhalten eines Falschgeldstückes

ohne weiteres als ein bekanntgewordener Fall der Verbreitung von Falschgeld registriert werden, weil sich sonst eine Erhöhung der Zahl dieser Straftaten ergäbe, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspräche.

Für die statistische Erfassung eines angehaltenen Falschgeldstückes als Fall der Verbreitung oder des Abschiebens von Falschgeld ist daher Voraussetzung, daß der Täter gesteht oder überführt ist oder im Falle eines noch unbekannten Täters hinreichende Verdachtsgründe für das Verbreiten oder Abschieben von Falschgeld tatsächlich vorliegen.

Wird ein Verbreiter (oder Abschieber) festgestellt, so ist dieser Vorgang als **ein** Fall in der Aufklärung und bei den Tätern — Spalten (h) bis (u) — auszuweisen, gleichgültig, wieviel Falschgeldstücke er verbreitet (oder abgeschoßen) hat.

Die gem. den Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten geltenden besonderen Meldebestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

3.26 Die **Zählung der Fälle** ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

3.261 Werden durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt (Tateinheit — StGB § 73), so wird nur diejenige Gesetzesverletzung erfaßt, die mit der schwersten Strafe — bei ungleichen Straftaten mit der schwersten Straftat — bedroht ist.

Beispiel: Durch einen Stich wird ein Mensch verletzt (StGB § 223 a) und sein Anzug beschädigt (StGB § 303) — 1 Fall (nach § 223 a).

3.262 Werden durch mehrere selbständige Handlungen mehrere verschiedene Straftaten begangen oder die gleiche Straftat mehrfach verübt (Tatmehrheit — StGB § 74), so ist bei der Zählung der Fälle jede Straftat einzeln zu erfassen.

Beispiel: X. verübt morgens einen Diebstahl, abends einen Raubüberfall — 2 Fälle;
X. tötet, entflieht und tötet auf der Flucht seinen Verfolger — 2 Fälle;
X. verübt an mehreren Kindern Sittlichkeitsverbrechen — mehrere Fälle (soviel Fälle wie Kinder).

3.263 Die wiederholte Begehung gleichartiger strafbarer Handlungen aus **einheitlichem Entschluß** und in **zeitlichem Zusammenhang** (fortgesetzte Handlung) ist nur als **ein** Fall zu zählen.

Beispiel: Fortgesetzte unzüchtige Handlungen mit demselben Kind — 1 Fall.

3.27 Gibt ein Täter außer den festgestellten Fällen noch weitere zu, so ist zu prüfen, ob diese auch tatsächlich begangen und evtl. schon früher als aufgeklärte Fälle in die Polizeiliche Kriminalstatistik aufgenommen worden sind. War der Fall früher bereits statistisch erfaßt, so ist er **nur noch** als aufgeklärt zu registrieren. Erfolgte eine statistische Erfassung bisher nicht, so ist der Fall wie ein neu bekanntgewordener zu behandeln, d. h. auch in den Spalten (b) bis (g) einzutragen.

3.3 **Tatort** [Spalten (c), (d), (e), (f) des KP 31]

3.31 Beim Tatort werden zum Zwecke einer geographischen Auswertung der Kriminalität unterschieden:

Großstadt	— über 100 000 Einwohner
Mittelstadt	— 20 000 — 100 000 Einwohner
Kleinstadt	— 5 000 — 20 000 Einwohner
Landgebiet	— bis 5 000 Einwohner.

3.32 **Fälle, in denen ein Tatort nicht bestimmt werden kann**, werden nicht in eine der Tatortspalten des KP 31 aufgenommen, sondern bleiben hier unberücksichtigt.

Die Zahl dieser verhältnismäßig wenigen Fälle läßt sich leicht errechnen. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen Spalte (b) — im Berichtsmonat bekanntgewordene Fälle — und der Summe der Spalten (c), (d), (e), (f) — Tatort —.

3.4 **Benutzung von Kraftfahrzeugen bei der Tat** [Spalte (g) des KP 31]

Hier sind diejenigen Fälle zahlenmäßig herauszuheben, in denen der Täter bei Begehung der Tat ein Kraftfahrzeug benutzt hat.

3.5 **Aufgeklärte Fälle** [Spalte (h) des KP 31]

3.51 Es sind **alle im Berichtsmonat aufgeklärten Fälle** zu registrieren, gleichgültig, ob die betr. Straftat im Berichtsmonat oder in Vormonaten bekanntgeworden ist.

3.52 Eine **Straftat** kann als **aufgeklärt** nur erfaßt werden, **wenn** mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- (a) **der Täter** muß durch Geständnis o. a. Beweismittel als **überführt** gelten;
- (b) **der** bekannte oder der Person nach unbekannte **Täter** muß **auf frischer Tat ergriffen** worden sein, wobei es ohne Bedeutung ist, ob er die Tat leugnet;
- (c) **der Täter** muß **feststehen** oder seiner Person nach **bekannt** sein, gleichgültig, ob er festgenommen, in Freiheit belassen oder flüchtig ist.

Demnach ist eine Straftat **nicht aufgeklärt**, wenn z. B. nach einem Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Diebstahl bzw. unbefugter Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeuges oder Fahrrades das **Fahrzeug aufgefunden** wurde, jedoch die **Ermittlung des Täters nicht erfolgte**.

3.6 **Täter** [Spalten (i) bis (u) des KP 31]

3.61 **Gesamtzahl der ermittelten Täter** [Spalte (i)]

3.611 Täter sind alle Personen, die einer strafbaren Handlung gem. Ziffer 3.52 (a) — (c) als überführt gelten.

3.612 Als Täter gilt auch jeder Teilnehmer im Sinne des StGB.

3.613 Für die Erfassung der Täter gilt der Grundsatz, daß in einem zusammenhängenden Ermittlungsverfahren jeder Täter **nur einmal** gezählt wird, weil anderenfalls eine größere Täterzahl ausgewiesen würde, als tatsächlich in Erscheinung getreten ist. Die Erfassung als Täter erfolgt bei derjenigen Straftat, die mit der schwersten Strafe — bei ungleichen Straftaten mit der schwersten Straftat — bedroht ist.

Beispiel: Täter ist überführt, durch mehrere selbständige Handlungen 20 Einbrüche begangen zu haben:

— 20 aufgeklärte Fälle, jedoch nur 1 Täter.

Täter ist überführt, einen Betrug, zwei Einbrüche und eine Notzucht begangen zu haben:

— 1 Betrug
2 schwere Diebstähle
1 Notzucht

als aufgeklärte Fälle, jedoch nur 1 Täter, und zwar bei dem aufgeklärten Fall von Notzucht.

3.62 **Aufgliederung der Täter nach Alter und Geschlecht** [Spalten (k) bis (r)].

Die Gesamtzahl der ermittelten Täter der Spalte (i) ist nach Altersgruppen und Geschlecht aufzuschlüsseln in

3.621 Erwachsene — männl.: Spalte (k) — weibl.: Spalte (l), d. s. Personen über 21 Jahre;

3.622 **Heranwachsende** — männl.: Sp. (m) — weibl.: Sp. (n), d. s. Personen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind;

3.623 **Jugendliche** — männl.: Spalte (o) — weibl.: Spalte (p), d. s. Personen, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind;

3.624 **Kinder** — männl.: Spalte (q) — weibl.: Spalte (r), d. s. Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind.

3.63 **Überörtliche Täter** [Spalten (s) und (t)]

Die Spalten (s) und (t) heben aus der Gesamtzahl der Täter [Spalte (i)] diejenigen heraus, die (krimi-)polizeilich von besonderem Interesse sind, weil sie ihre Straftaten außerhalb ihres festen Wohn- oder Aufenthaltsbereiches begangen haben.

Die in Spalte (s) — Gesamtzahl der überörtlichen Täter — enthaltenen **Landfahrer** sind nochmals in Spalte (t) herauszustellen. Landfahrer sind Personen, die aus eingewurzeltem Hang zum Umherziehen mit Fahrzeugen, insbesondere mit Wohnwagen oder Wohnkarren, oder sonst mit beweglicher Habe im Lande umherziehen.

Die zeitweilige oder dauernde Errichtung oder Beibehaltung einer Wohnung vermag die Landfahrereigenschaft nicht zu widerlegen.

3.64 **Nichtdeutsche Täter** [Spalte (u)]

Die in der Gesamtzahl der ermittelten Täter [Spalte (i)] nebst deren Aufgliederung in den Spalten (k) bis (t) enthaltenen nichtdeutschen Täter sind in Spalte (u) noch einmal besonders aufzuführen.

Unter den Begriff „nichtdeutsche Täter“ fallen alle Täter ausländischer Staatsangehörigkeit und die Staatenlosen. Sprechen keine besonderen Umstände dagegen, so sind darunter auch Täter mit ungeklärter Staatsangehörigkeit zu erfassen.

4 **Zuständigkeit für die statistische Erfassung**

4.1 **Für die statistische Erfassung ist die (Kriminal) Polizeidienststelle zuständig, in deren Bereich der Tatort liegt.**

Wird von einer Dienststelle eine Anzeige über eine strafbare Handlung (neu bekanntgewordener Fall) aufgenommen, deren Tatort außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt, so ist dieser Fall nicht in die eigene Statistik aufzunehmen, vielmehr ist nach Ziffer 5.3 ff. und 5.4 ff. zu verfahren.

Sofern der Tatort nicht bestimmbar ist, obliegt die statistische Erfassung der (krimi-)polizeilichen Dienststelle, die die Anzeige aufgenommen hat. Diese gilt dann im weiteren statistischen Erfassungsverfahren als die „für den Tatort zuständige (Kriminal)Polizei“, auch wenn nach Aufklärung ein anderer Tatort festgestellt wird.

4.2 **Das Aufklärungsergebnis ist ausschließlich in der Statistik derjenigen Dienststelle zu vermerken, die die Anzeige — den neu gemeldeten Fall — statistisch in Bearbeitung genommen hat.** Ist ein Fall durch eine andere Dienststelle aufgeklärt worden, so hat diese die zur statistischen Erfassung erforderlichen Angaben derjenigen Dienststelle zu übermitteln, die den Fall als neu gemeldet in ihre Statistik aufgenommen hat, weil sie für den Tatort (vgl. Ziffer 4.1) zuständig war.

5 **Verfahren der statistischen Erfassung**

Die statistische Erfassung jedes einzelnen Falles muß bei der Abgabe der Ermittlungsakten an die Strafverfolgungsbehörden oder an eine andere Behörde [z. B. auswärtige (Kriminal)Polizei] durchgeführt sein. Sie erfolgt unter Verwendung der **KP-Vordrucke 31 a oder 31 b**.

5.1 **Fälle, die von der für den Tatort zuständigen (Kriminal)Polizei bearbeitet und aufgeklärt werden**

5.11 Dem Nachweis der Erfassung dient der **KP-Vordruck 31 a — Vermerk über die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik** —, der den Ermittlungsakten jeweils vorzulegen ist. Auf diesem

Vordruck befinden sich die Kopfspalten (Vorder- und Rückseite) des KP 31, so daß durch entsprechenden Eintrag festgehalten werden kann, wie der Fall statistisch erfaßt worden ist.

5.12 Konnte z. B. eine Straftat zunächst nicht aufgeklärt werden, so sind die statistisch zu erfassenden Angaben des neu bekanntgewordenen Falles in die Spalten „Lfd. Nr.“ — d. i. die Nummer der Straftat auf dem KP 31, z. B. 21 = Betrug — (b) bis (g) einzutragen (Statistische Erfassung der Anzeige).

5.13 Bei späterer Aufklärung ist das Aufklärungsergebnis in der darunter befindlichen, für evtl. Nachträge vorgesehenen Zeile durch Ausfüllung der Spalten (h) bis (u) zu erfassen. (Statistische Erfassung des Aufklärungsergebnisses.)

5.2 **Fälle, die bei der für den Tatort zuständigen (Kriminal)Polizei bekanntgeworden sind, jedoch von einer anderen Dienststelle aufgeklärt wurden**

5.21 Erfolgt die Aufklärung eines gem. Ziffer 5.12 erfaßten Falles durch eine andere (Kriminal)Polizeidienststelle und kann diese den Ermittlungsvorgang wünschgemäß zurücksenden, so hat die ersuchte Stelle statistisch nichts zu veranlassen; sie darf den Fall in ihrer eigenen Statistik nicht erfassen.

5.22 Nach Wiedereingang der Ermittlungsakten wird die ergänzende statistische Auswertung — Ausfüllung der Spalten (h) bis (u) und evtl. Nachträge zu den Spalten (b) bis (g) des Vordruckes KP 31 a — von der für die statistische Erfassung zuständigen (Kriminal)Polizei vorgenommen.

5.23 In denjenigen Fällen, in denen eine Rücksendung der Ermittlungsakten trotz Ersuchens gem. Ziffer 5.21 nicht möglich ist, weil der ermittelte Täter mit den Vorgängen dem Richter vorgeführt wurde, hat die ersuchte Stelle den Vordruck KP 31 b, der wie der KP 31 a die Kopfspalten (Vorder- und Rückseite) des KP 31 enthält, zu verwenden und wie folgt zu verfahren:

5.231 Ausfüllen des KP 31 b durch Eintragung von Aufklärungsergebnis und evtl. Nachträgen unter Angabe von

Straftat und Tatzeit,

Tatort,

Geschädigten,

Täter,

Staatsangehörigkeit nichtdeutscher Täter,

Hinweis, wann und an welches Gericht die Ermittlungsakten abgegeben worden sind.

Hinter „Bezug“ ist die aus dem den Ermittlungsakten vorgehefteten KP 31 a ersichtliche Tagebuchnummer der ersuchenden Dienststelle zu setzen.

5.232 Absenden des KP 31 b an die ersuchende Stelle, wobei es sich empfiehlt, gleichzeitig ein Merkblatt beizufügen, damit die ursprünglich sachbearbeitende Dienststelle genau über den Ausgang der Sache unterrichtet ist und ihre einschlägigen Karten über Tat und Täter ergänzen kann.

5.233 Vermerk in den Ermittlungsakten, daß der KP 31 b an die für die statistische Erfassung zuständige Dienststelle übersandt worden ist. Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß den Ermittlungsakten (hinter dem KP 31 a) ein Doppel des KP 31 b beigegeben wird. Es kann jedoch auch eine entsprechende Berichtigung bzw. Ergänzung des KP 31 a in den Ermittlungsakten unter Hinweis auf die Absendung des KP 31 b vorgenommen werden.

5.3 **Fälle, die bei einer anderen als der für den Tatort zuständigen Dienststelle bekannt werden**

5.31 Wird bei einer Dienststelle ein Fall angezeigt oder anders bekannt, dessen Tatort außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt, so ist die statistische Erfassung der für den Begehungsort zuständigen (krimi-)polizeilichen Dienststelle zu überlassen.

5.32 Die zuständige Stelle verfährt sodann gem. Ziffer 5.1.

5.4 **Fälle, die bei einer anderen als der für den Tatort zuständigen Dienststelle bekannt und aufgeklärt werden**

5.41 Wird bei einer Dienststelle ein Fall, dessen Tatort außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereiches liegt, angezeigt oder anders bekannt, aufgeklärt und abschließend bearbeitet, so ist wie folgt zu verfahren:

5.411 Muß bzw. kann der Ermittlungsvorgang der für die statistische Bearbeitung zuständigen (Kriminal) Polizei des Tatortes zugeleitet werden, so ist gem. Ziffer 5.3 zu verfahren.

5.412 Ist eine Übersendung der Ermittlungsakten nicht möglich, weil der ermittelte Täter mit Vorgängen dem Richter zugeführt werden muß, so erfolgt die statistische Auswertung von Anzeige und Aufklärungsergebnis unter Verwendung des Vordruckes KP 31 b gemäß Ziffer 5.23 (5.231 bis 5.233). Auf dem Vordruck ist hinter „Bezug:“ zu setzen „ohne“.

5.42 Die für die statistische Erfassung zuständige (kriminal)polizeiliche Dienststelle hat nach Eingang der KP 31 b zu prüfen, ob der Fall bereits statistisch erfaßt war. Bejahendenfalls berichtigt und ergänzt sie die darüber vorhandenen Unterlagen. Ist der Fall bisher noch nicht erfaßt, übernimmt sie die Angaben des KP 31 b in ihre Statistik.

5.43 Hat der Täter oder haben mehrere Täter gemeinsam mehrere Straftaten ausgeführt, deren Tatorte in verschiedenen Amtsbezirken liegen, so sind auch alle (kriminal)polizeilichen Dienststellen, soweit sie für einen Tatort und damit für die statistische Erfassung des betr. Falles zuständig sind, durch Vordruck KP 31 b zu benachrichtigen.

Mit Rücksicht darauf, daß jeder Täter nur einmal gezählt werden kann, muß unter allen Umständen vermieden werden, daß etwa alle zu benachrichtigenden Erfassungsstellen den einen oder die mehreren Täter in ihrer Statistik zählen. Es ist daher wie folgt zu verfahren:

5.431 **Angaben zu den Fällen** — lfd. Nr. bis Spalte (g) — und zur Aufklärung — (h) — sind auf KP 31 b den für die statistische Erfassung zuständigen Dienststellen nur insoweit zu machen, als es sich um Fälle handelt, deren Tatorte im Bereiche der zu benachrichtigenden Dienststelle liegen.

5.432 **Angaben zu den Tätern** — Spalten (i) bis (u) — sind nur der Dienststelle zuzuleiten, in deren Bereich die meisten Straftaten verübt wurden; bei gleicher Zahl der Straftaten sind die zeitlich letzten Straftaten entscheidend.

Beispiel:

(1) Die Kriminalpolizei in A. klärt gem. Ersuchen der Kriminalpolizei in B. einen Einbruch und überführt die Täter X., Y. und Z. (männl. Erwachsene) weiterer 25 Einbrüche, von denen begangen wurden

im Januar	2 in B. — Großstadt —
im März	3 in F. — Kleinstadt —
	1 in G. — Landgebiet —
im August	8 in H. — Großstadt —
im September	2 in I. — Mittelstadt —
im Oktober	6 in J. — Großstadt —
im November	3 in K. — Kleinstadt.

Die Täter wurden festgenommen und dem Richter vorgeführt, der Haftbefehle erließ.

In diesem Falle hat der Statistik-Sachbearbeiter der Kriminalpolizei A. in die eigene Statistik nichts aufzunehmen, sondern folgende Vordrucke

KP 31 b den Kriminalpolizeien B., F., G., I., J., K. und H. zu übermitteln:

B.: Lfd. Nr. 17	(b) 2 (c) 2 (h) 2
F.: „ „	(b) 3 (e) 3 (h) 3
G.: „ „	(b) 1 (f) 1 (h) 1
I.: „ „	(b) 2 (d) 2 (h) 2
J.: „ „	(b) 6 (c) 6 (h) 6
K.: „ „	(b) 3 (e) 3 (h) 3
H.: „ „	(b) 8 (c) 8 (h) 8 (i) 3 (k) 3
	(s) 3.

(2) Die Sonderkommission eines Landeskriminalamtes hat den erwachsenen staatenlosen Betrüger Z. einer Reihe von Straftaten überführt, und zwar (die Reihenfolge entspricht derjenigen der Taten)

in A. — Großstadt —	2 Fälle
in B. — Mittelstadt —	3 Fälle
in C. — Kleinstadt —	4 Fälle
in D. — Landgebiet —	4 Fälle.

Z. wurde dem Richter am Sitze des Landeskriminalamtes vorgeführt. An statistischen Meldungen sind zu erstatten:

KP 31 b

an Kripo A.: Lfd. Nr. 21	(b) 2 (c) 2 (h) 2
„ B.: „ „	(b) 3 (d) 3 (h) 3
„ C.: „ „	(b) 4 (e) 4 (h) 4
„ D.: „ „	(b) 4 (f) 4 (h) 4 (i) 1
	(k) 1 (s) 1 (u) 1.

6 **Aufbereitung und Zusammenstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik**

6.1 **Zählblätter-Aufrechnung**

6.11 Die statistischen Unterlagen werden bei den Dienststellen entweder in Form einer während des Monats von Fall zu Fall zu ergänzenden Strichliste registriert oder es werden Doppel der anfallenden Vordrucke KP 31 a und die eingegangenen KP 31 b vom Statistik-Sachbearbeiter gesammelt. Sämtliche Unterlagen, die zur Aufrechnung der Statistik dienen, dürfen erst ein Jahr nach Abschluß des jeweils laufenden Jahres vernichtet werden.

Sind Nachträge (Aufklärungsergebnisse usw.) auf Zählblättern aufzutragen, die bereits zur Sammlung vorangegangener Monate abgelegt wurden, so sind die betr. Zählblätter wieder in die Sammlung des laufenden Monats einzureihen, damit diese Nachtragungsergebnisse bei der Aufrechnung mit berücksichtigt werden.

Um bei diesem Verfahren Doppelzählungen zu vermeiden, sind die bereits erfaßten und in der Polizeilichen Kriminalstatistik schon berücksichtigten Zahlen mit einem Erledigungsvermerk (z. B. durch Abhaken, Durchstreichen) zu versehen.

6.12 Nach Abschluß eines jeden Monats ist entweder die Strichliste oder es sind die in den nach Straftaten (lfd. Nr. im KP 31 a bzw. 31 b) geordneten Vordrucken verzeichneten Fälle usw. zu addieren und die Ergebnisse in den Vordruck KP 31 zu übertragen.

6.2 **Anlagen zur Polizeilichen Kriminalstatistik**

6.21 Der Polizeilichen Kriminalstatistik ist eine Anlage beizufügen, in der die Gesamtzahl der nichtdeutschen Täter [Spalte (u)] nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt ist. Durch Hinzusetzen der lfd. Nr. der Straftat wird ersichtlich, welche Straftaten die verschiedenen Ausländer und Staatenlosen begangen haben.

Beispiel:

Von insgesamt 12 nichtdeutschen Tätern [Spalte (u)] haben begangen

3 Afghanen	— einer fahrlässige Tötung, zwei Betrug,
1 Belgier	— Körperverletzung mit tödlichem Ausgang,

- 1 Däne — gefährliche Körperverletzung,
- 2 Franzosen — einer Zuhälterei, einer Unterschlagung,
- 3 Niederländer — einer räuberische Erpressung, einer Hehlerei, einer vorsätzliche Brandstiftung,
- 2 Staatenlose — einer schweren Diebstahl, einer leichten Körperverletzung.

Die Anlage hat folgendermaßen zu lauten:

Gesamtzahl der nichtdeutschen Täter: 12, und zwar

Afghanen 3 (1/5, 2/21)

Belgier 1 (6)

Dänen 1 (7)

Franzosen 2 (1/12, 1/19)

Niederländer 3 (1/16, 1/20, 1/24)

Staatenlose 2 (1/17, 1/31 — 2)).

- 6.22 In einer weiteren Anlage zur Polizeilichen Kriminalstatistik sollen Besonderheiten der Kriminalität, z. B. bemerkenswert starkes Absinken oder plötzliches Ansteigen einzelner Delikte, neu bekanntgewordene oder sich beträchtlich häufende Arbeitsweisen, auffallende Zunahmen einer Tätergruppe, Einzelfälle, die hinsichtlich Tatausführung, Täter, Motiv, Ermittlungsführung oder Aufklärung von besonderem Interesse sind, erläutert, die Ursachen zu klären versucht und gegebenenfalls die Gegenmaßnahmen [z. B. Bildung von Schwerpunkten der Verbrechensabwehr, Sonderausbildung der (Kriminal)Polizeibeamten usw.] angeführt werden.

6.3 Zusammenstellung der Statistik

Der von der einzelnen (kriminal)polizeilichen Dienststelle nach Abschluß des Berichtsmonats ausgefüllte KP-Vordruck 31 ist der Kriminalhauptstelle zuzuleiten.

Diese stellt die Statistik für ihren Bereich zusammen und leitet sie an das Landeskriminalamt.

7 Polizeiliche Landeskriminalstatistik

- 7.1 Das Landeskriminalamt stellt die aus seinen Bereichen allmonatlich eingehenden Statistiken zur monatlichen Polizeilichen Landeskriminalstatistik zusammen und unterrichtet die an dieser Statistik interessierten Behörden nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

- 7.2 Ein Exemplar der Monatsstatistik auf KP 31 und Anlage übermittelt das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt.

8 Polizeiliche Bundeskriminalstatistik

- 8.1 Die gem. Ziffer 7.2 von den Landeskriminalämtern eingehenden monatlichen Landeskriminalstatistiken werden im Bundeskriminalamt zur Polizeilichen Bundeskriminalstatistik zusammengefaßt.

- 8.2 Die Polizeiliche Bundeskriminalstatistik wird vom Bundeskriminalamt als Jahresbericht allen interessierten Behörden zugestellt.

- 8.3 Das Bundeskriminalamt stellt aus dem Jahresbericht den Beitrag der Bundesrepublik für die Internationale Kriminalpolizeiliche Statistik zusammen und übermittelt diesen dem Generalsekretariat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol).

- 9 Der RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2473 / SMBl. NW. 293) wird hiermit aufgehoben.

(Meldende Dienststelle)

Lfd. Nr.	Straftat §§ des StGB	Im Berichts- monat bekannt- gewordene Fälle	Tatort				Benutzung von Kraft- fahrzeugen
			Groß- stadt	Mittel- stadt	Klein- stadt	Land- gebiet	
			über 100 000 E	20 000 bis 100 000 E	5 000 bis 20 000 E	bis 5 000 E	
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
1	Mord und Totschlag §§ 211—213, 216						
2	Versuchter Mord und Totschlag §§ 211—213, 216, 43						
3	Kindestötung § 217						
4	Abtreibung § 218						
5	Fahrlässige Tötung — nicht in Verbindung mit Verkehrsunfall § 222						
6	Körperverletzung mit tödlichem Ausgang §§ 226, 227, 229						
7	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 223 a—225, 227, 229						
8	Notzucht §§ 177, 178						
9	Unzüchtige Handlungen mit Kindern § 176 Ziff. 3						
10	Unzucht zwischen Männern §§ 175, 175 a						
11	Kuppelei §§ 180, 181						
12	Zuhälterei § 181 a						
13	Erregung geschlechtlichen Ärgernisses § 183						
14	Alle anderen Sittlichkeitsdelikte §§ 173, 174, 175 b, 176 Z. 1 u. 2, 179, 182, 184—184 b						
15	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit §§ 234, 235—237, 239—241						
16	Raub, räuberische Erpressung, Auto-Straßenraub §§ 249—252, 255, 316 a						
17	Schwerer Diebstahl § 243						
18	Einfacher Diebstahl §§ 242, 245 b						
19	Unterschlagung § 246						
20	Begünstigung und Hehlerei §§ 257—261						
21	Betrug §§ 263—265 a						
22	Untreue § 266						
23	Urkundenfälschung §§ 267, 271—279, 281						
24	Vorsätzliche Brandstiftung §§ 306—308						
25	Fahrlässige Brandstiftung § 309						
26	Herstellung von Falschgeld §§ 146, 151						
27	Verbreitung von Falschgeld §§ 147, 148						
28	Verbrechen und Vergehen im Amt §§ 331, 332, 334 Abs. 1, 336, 340—343, 350—355, 357 davon: Einfache und schwere passive Bestechung §§ 331, 332						
29	Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 113—120, 122, 122 b						
30	Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123—127, 129, 130, 132—134, 136—138, 140, 143, 145 c, d						
31	Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gem. StGB — ohne Verkehrsdelikte — davon: 1) Beleidigung §§ 185—187, 189 2) Leichte vorsätzliche Körperverletzung § 223 3) Sachbeschädigung §§ 303—305						
Übertrag (Summe der Lfd. Nrn. 1—31):							

(Berichtsmonat und -jahr)

[illegible]

Lfd. Nr.	Straftat	Im Berichts- monat bekannt- gewordene Fälle	Tatort				Benutzung von Kraft- fahrzeugen
			Groß- stadt	Mittel- stadt	Klein- stadt	Land- gebiet	
			über 100 000 E	20 000 bis 100 000 E	5 000 bis 20 000 E	bis 5 000 E	
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
	Übertrag (Summe der lfd. Nrn. 1—31):						
32	Verbrechen und Vergehen gegen strafrechtliche Neben- und Landes- gesetze, ohne Verkehrsdelikte						
	davon:						
	1) Rauschgiftdelikte — Opiumgesetz v. 10. 12. 29 u. 9. 1. 34 u. VOn						
	2) Konkursdelikte — Konkursordnung §§ 239—244						
	3) Straftatbestände nach UWG, Vergl.O., GmbH-Ges., Genoss. Ges. Aktien-Ges., Börsen-Ges., RVO, WiStrafges.						
33	Insgesamt (lfd. Nrn. 1—33):						
34	Aufgliederung der schweren und einfachen Diebstähle						
	Gesamtzahl der schweren und einfachen Diebstähle (lfd. Nrn. 17—18):						
	Darin sind enthalten:						
1	Fahrrad- und -gebrauchs-Diebstahl						
2	Moped-, Motorrad- und -gebrauchs-Diebstahl						
3	Kraftwagen- und -gebrauchs-Diebstahl						
4	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen						
5	Diebstahl an Kraftfahrzeugen						
6	Diebstahl aus Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden						
7	Diebstahl aus Automaten						
8	Taschendiebstahl						
9	Sprengstoff-, Munitions- und Waffen-Diebstahl						
10	Schwerer Diebstahl in Banken, Sparkassen und anderen Geldinsti- tuten (einschl. Postkassen) und deren Nebenstellen						
11	Schwerer Diebstahl in Geschäfts-, Fabrik-, Werkstatt- und Lager- räumen						
12	Schwerer Diebstahl in Wohnungen						
13	Schwerer Diebstahl in Boden- und Kellerräumen						
35	Aufgliederung der Betrugsfälle						
	Gesamtzahl der Fälle von Betrug (lfd. Nr. 21):						
	Darin sind enthalten:						
1	Waren- und Warenkreditbetrug						
2	Grundstücks- und Baubetrug						
3	Kautions- und Beteiligungsbetrug						
4	Geld- und Geldkreditbetrug						
5	Betrug durch Geschäftsreisende						

— MBL. NW. 1963 S. 15.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
